

## **1. Änderung der Geschäftsordnung**

Auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 28.10.2010 in seiner öffentlichen Sitzung folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **Artikel I – Änderung**

#### **Erster Teil: Geschäftsordnung des Gemeinderates**

#### **5. Abschnitt – Durchführung der Sitzung des Gemeinderates**

#### **§ 17 - Behandlung der Verhandlungsgegenstände**

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Bürgermeister. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 19 – Geschäftsordnungsanträge**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand von jedem Mitglied des Gemeinderates, nur bis zum Schluss der Beratung gestellt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere auf:

- a) Schluss der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
- d) Vertagung
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Anschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) namentliche oder geheime Abstimmung
- h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- i) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit

### **Artikel II – Schlussbestimmung**

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Großdubrau, den 29.10.2010

  
Schuster  
Bürgermeister

